

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1981	Nummer 12
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	26. 1. 1981	RdErl. d. Finanzministers Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes	183
20531	10. 2. 1981	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen	192
21220	29. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nachweis der Staatsangehörigkeit für Medizinalpersonen	183
21220	2. 2. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	183
21701	23. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schwerbehindertenrecht	183
2375	29. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und Energieeinsparung (Modernisierungsbestimmungen 1979 - ModB 1979)	195
670	28. 1. 1981	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen	183
7111	23. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sprengstoffwesen	183
8201	30. 12. 1980	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten der Landesverwaltung	183
8300	21. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Durchführung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - erstes Kapitel - für die Behörden der Kriegsopfersversorgung	184
8300	23. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Regelungen für die Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen im Ausland (Richtlinien West 1980)	187
924	22. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	187
924	23. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Gefäßbatterien zur Beförderung gefährlicher Güter nach den Vorschriften des ADR/der GGVS	188
924	27. 1. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr; Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße (TRS); Technische Richtlinien Tanks (TRT); Technische Richtlinien Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien (TRTF); Technische Richtlinien Tankcontainer (TRTC)	188

Fortsetzung nächste Seite

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
29. 1. 1981	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	188
2. 2. 1981	Bek. – Honorarkonsulat des Großherzogtums Luxemburg, Aachen	188
2. 2. 1981	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Revolutionären Volksrepublik Guinea, Duisburg	188
	Innenminister	
27. 1. 1981	RdErl. – Fälschung britischer Nationalpässe	188
2. 2. 1981	Bek. – Öffentliche Sammlungen	189
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
23. 1. 1981	Bek. – Deutscher Ausschuß für Stahlbeton	189
	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	
29. 1. 1981	Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrats der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	190
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 9. 2. 1981	191
	Nr. 6 v. 11. 2. 1981	191
	Nr. 7 v. 16. 2. 1981	191
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	190

I.**20310**

**Berücksichtigung von Zeiten
bei Forschungseinrichtungen
außerhalb des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 1. 1981
– B 4125 – 1.6.2- IV 1 –

In dem RdErl. v. 20. 12. 1968 (MBI. NW. 1969 S. 102/SMBI. NW. 20310) werden in Satz 2 Nr. 1 die Worte „der Gesellschaft für Weltraumforschung.“ ersetztlos gestrichen.

– MBl. NW. 1981 S. 183.

21220

**Nachweis der Staatsangehörigkeit
für Medizinalpersonen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 1. 1981 – V C 1 – 0400.3.0

Der RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1967 (SMBI. NW. 21220) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 183.

21220

**Beitragsordnung
der Ärztekammer Nordrhein**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 2. 1981 – V A 1 – 0810.44 –

Die von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein am 5. 5. 1979 beschlossene Neufassung der Beitragsordnung (MBI. NW. S. 1074/SMBI. NW. 21220) ist aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes durch meine Erlass v. 15. 5. 1979 bzw. 14. 12. 1979 für die Haushaltsjahre 1979 und 1980 genehmigt worden. Diese Befristung habe ich durch Erlass v. 2. 2. 1981 aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 183.

21701

Schwerbehindertenrecht

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 1. 1981 – II B 4 – 1400.4

Meine RdErl. v.

18. 2. 1976
und 2. 2. 1977 (SMBI. NW. 21701)

werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 183.

670

**Organisation
der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 1. 1981 –
VV 7240 – 32 – III C 4

Das mit meinem RdErl. v. 1. 6. 1977 (SMBI. NW. 670) bekanntgegebene Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird gestrichen; die Nummern 8 bis 11 werden Nummern 7 bis 10.
2. Nummer 12 wird gestrichen; die Nummern 13 bis 17 werden Nummern 11 bis 15.

– MBl. NW. 1981 S. 183.

7111

Sprengstoffwesen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 1. 1981 – III A 5 – 8700 (III-Nr. 2/81)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 2. 1969 und der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 4. 1970 (SMBI. NW. 7111) werden aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung.

– MBl. NW. 1981 S. 183.

8201

**Versicherungsfreiheit
in der gesetzlichen Kranken- und
Rentenversicherung**

**und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit
für die Beschäftigten der Landesverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 12. 1980
– B 6000 – 1.4.1 – IV 1

Das Bundessozialgericht hat mit seinen Urteilen vom 30. 1. 1980 – 12 RK 45/78 – und vom 22. 2. 1980 – 12 RK 34/79 – bisher strittige Rechtsfragen zur Versicherungsfreiheit der Studierenden und der Praktikanten entschieden. Mein RdErl. v. 23. 1. 1976 (SMBI. NW. 8201) wird deshalb wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt IV Abs. 3 werden die Unterabsätze 1 und 2 durch folgende Unterabsätze 1 bis 4 ersetzt:
3. Von den in Nummern 1 und 2 genannten Vorschriften über die Versicherungsfreiheit der Studenten kraft Gesetzes werden Studenten nicht erfaßt, die in der Vorlesungszeit neben dem Studium eine entgeltliche Beschäftigung ausüben, die ihre insgesamt eingesetzte Arbeitszeit überwiegend beansprucht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind solche Personen versicherungsrechtlich nicht als Studierende, sondern als Beschäftigte anzusehen (BSG v. 30. 11. 1978 – 12 RK 45/77 – und v. 22. 2. 1980 – 12 RK 34/79 –). Das ist regelmäßig zu bejahen, wenn die Erwerbstätigkeit während des Semesters durchschnittlich 20 Stunden in der Woche überschreitet. Ist die Zeit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Erwerbstätigkeit geringer als die Zeit, die der Studierende für sein ordnungsgemäßes Studium benötigt, und ist die Lage der einzelnen Beschäftigungszeiten in der Erwerbstätigkeit an die Erfordernisse des Studiums angepaßt, bleibt der Studierende jedoch auch bei einer Erwerbstätigkeit von durchschnittlich mehr als 20 Stunden wöchentlich versicherungsrechtlich Studierender und wird nicht als Beschäftigter versicherungspflichtig. Wird in solchen Fällen Versicherungsfreiheit geltend gemacht, ist die für das ordnungsgemäße Studium notwendige Zeit festzustellen und aktenkundig zu machen.

Beschäftigungen, die ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) ausgeübt werden, sind unabhängig von ihrem zeitlichen Umfang nicht versicherungspflichtig (BSG v. 22. 2. 1980 – 12 RK 34/79 –).

In den übrigen Fällen ist zu prüfen, ob die sonst versicherungspflichtige Beschäftigung wegen der allgemeinen Versicherungsfreiheit von nur geringfügigen Beschäftigungen versicherungsfrei ist (vgl. Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a).

Bei mehreren Beschäftigungen innerhalb eines Jahres tritt die Versicherungspflicht als Beschäftigter mit dem Zeitpunkt ein, in dem abzusehen ist, daß die Beschäftigungszeiten mit mehr als der Hälfte der

Gesamtarbeitszeit des Studenten (vgl. Unterabs. 1) innerhalb der letzten zwölf Monate – gerechnet vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung – zusammen mehr als 26 Wochen betragen werden.

2. Dem Abschnitt IV Abs. 4 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

Studierende, die ein Berufspraktikum in einem Arbeitsverhältnis gegen Arbeitsentgelt während der Semesterferien ableisten, werden hierdurch für diese Zeit in den gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung als Student wird durch eine solche Beschäftigung nicht unterbrochen (BSG v. 30. 1. 1980 – 12 RK 45/78 –). Zur versicherungsrechtlichen Stellung der Praktikanten, die während ihres Studiums oder während ihrer Schulausbildung ein in Ausbildungs- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebenes Praktikum zu anderer Zeit ableisten, weise ich auf mein RdSchr. v. 28. 9. 1977 (n.v.) an die Ressorts hin.

– MBl. NW. 1981 S. 183.

8300

Richtlinien zur Durchführung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – erstes Kapitel – für die Behörden der Kriegsopfersversorgung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 1. 1981 – II B 1 – 4790 – (3/81)

1. § 1 Anwendungsbereich

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) ist von den Behörden der Kriegsopfersversorgung bei der Durchführung der in Artikel II § 1 Nrn. 3, 11, 12 und 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gesetze vom 1. 1. 1981 an anzuwenden. Daneben gilt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469). (VfG-KOV).

Das neue Verfahrensrecht gilt ab 1. 1. 1981 für alle vom Gesetz erfassten Verfahrenshandlungen, auch für solche, die an ein vor dem 1. 1. 1981 eingeleitetes oder beendetes Verwaltungsverfahren anknüpfen.

2. § 2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nicht nur gemäß § 3 Abs. 1 VfG-KOV nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, den der Antragsteller z. Z. der Stellung des Antrags hat, sondern in Anwendung des an die Stelle des bisherigen § 4 Abs. 1 VfG-KOV getretenen X § 2 SGB nach dem jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder Be rechtigten.

Ändert sich danach während eines Verwaltungsverfahrens kraft Gesetzes die örtliche Zuständigkeit, nimmt das bisher zuständige Versorgungsamt eine Prüfung nach Absatz 2 vor, wendet dabei die bisherige Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 4 VfG-KOV an und holt im gegebenen Fall die Zustimmung des nun zuständigen Versorgungsamtes zur Fortführung des Verwaltungsverfahrens ein. Nach Beendigung eines fortgeführten Verwaltungsverfahrens werden die Vorgänge an das nun örtlich zuständige Versorgungsamt abgegeben.

Die örtliche Zuständigkeit für das Vorverfahren nach §§ 84 Abs. 1, 85 Abs. 2 SGG wird durch eine Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Beteiligten nicht berührt.

Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, teilt das nun zuständige Versorgungsamt dem bisher zuständigen den Zeitpunkt, zu dem es die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge aufnimmt, so rechtzeitig mit, daß das bisher zuständige Versorgungsamt die Zahlung zu diesem Termin einstellen kann. Eine Erstat-

tung nach Absatz 3 Satz 2 entfällt. Werden trotz vorstehender Regelung der Zahlungsübernahme infolge des Zuständigkeitswechsels Versorgungsbezüge zu Unrecht gezahlt, entscheidet das nun zuständige Versorgungsamt über die Erstattung nach § 50. Sollten Versorgungsämter anderer Bundesländer abweichend verfahren, und über Besonderheiten in den Fällen des § 3 Abs. 1 OEG und des § 54 Abs. 1 BSeuchG ist mir zu berichten.

3. § 7 Kosten der Amtshilfe

Von der Möglichkeit, Auslagenersatz zu verlangen, wird gegenüber den Versorgungsämtern eines anderen Bundeslandes kein Gebrauch gemacht. Sollte ein Versorgungsamt in vergleichbaren Fällen um Auslagenersstattung ersucht werden, bitte ich um Bericht.

4. § 12 Beteiligte

Bei den Beteiligten kraft Gesetzes (Abs. 1 Nr. 1 bis 3) handelt es sich in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts regelmäßig um den Antragsteller und den Versorgungsberechtigten; auch der Ehegatte und die Kinder eines Versorgungsberechtigten gehören unter den Voraussetzungen des I § 48 SGB hierzu.

Für eine Hinzuziehung als Beteiligte nach Absatz 2 Satz 1 kommen beim Vorliegen eines rechtlichen Interesses insbesondere die in der bisherigen Verwaltungsvorschrift Nr. 2 und 3 zu § 11 VfG-KOV genannten Personen in Betracht. Ein nur wirtschaftliches oder familiäres Interesse gestattet die Hinzuziehung nicht. Von Amts wegen werden Personen zum Verfahren hinzugezogen, wenn dies die Aufklärung des Sachverhalts oder die Entscheidungsfindung erleichtert oder dazu beitragen kann, daß in derselben Sache nicht widersprechende Entscheidungen ergehen.

5. § 13 Bevollmächtigte und Beistände

Von Personen, die als Bevollmächtigte auftreten, ist grundsätzlich der Nachweis der Bevollmächtigung zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf § 37. Von dem schriftlichen Nachweis kann nur dann abgesehen werden, wenn an der Bevollmächtigung keine Zweifel bestehen. Dies ist im allgemeinen der Fall bei der Bevollmächtigung von Anwälten, Verbandsvertretern, Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und Abgeordneten.

Die Vollmacht erlischt mit der Beendigung des Verwaltungsverfahrens, in dem sie erteilt wurde, es sei denn, es ist schriftlich nachgewiesen, daß sie über die Durchführung des Verwaltungsverfahrens hinaus wirken soll.

6. § 15 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

Die Vergütung eines Vertreters richtet sich nach den Sätzen des § 2 ZuSEG. Absatz 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit es sich um die Vergütung handelt. Dagegen ist im Falle der Leistungsfähigkeit Ersatz der Aufwendungen für Barauslagen, die dem Vertreter erstattet wurden, zu fordern.

7. § 19 Amtssprache

Soweit die für die Versorgung von Kriegsopfern in Belgien und den Niederlanden zuständigen Bediensteten des Versorgungsamts Aachen in der Lage sind, Anträge oder Schriftstücke in französischer oder niederländischer Sprache zu verstehen, ist der Inhalt der Schriftstücke in deutscher Sprache zu den Akten zu nehmen.

Von fremdsprachigen Anträgen oder Schriftstücken in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts von Personen in Polen, Ungarn und Rumänien beschafft das Versorgungsamt die Übersetzung. In entsprechender Anwendung des Absatzes 4 Satz 1 gelten sie als zum Zeitpunkt des Eingangs beim Versorgungsamt abgegeben. In der Regel wird der Ersatz der Aufwendungen für die Übersetzung nicht verlangt.

In sonstigen Angelegenheiten, namentlich in Schwerbehindertenangelegenheiten verlangt das Versorgungsamt in der Regel gemäß Absatz 2 Satz 1 die Vorlage einer Übersetzung und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 den Ersatz seiner Aufwendungen.

8. § 21 Beweismittel

Eine Zustimmung des Betroffenen zur Auskunft der Finanzbehörden in den Fällen des Absatzes 4 ist nicht erforderlich. Dagegen ist weiterhin die Zustimmung erforderlich, wenn in Fällen des § 9 Abs. 11 DVO zu § 33 DVG von der Finanzbehörde Auskunft über den einem Verpächter zugerechneten Vergleichswert eingeholt werden soll.

9. § 23

Die Versicherung an Eides Statt darf nur in den Fällen der §§ 13 Abs. 1 und 15 VfG-KOV verlangt werden.

10. § 24 Anhörung Beteiligter

Die Anhörung vor Erlass eines Verwaltungsaktes ist nach Absatz 1 erforderlich, wenn die durch Bescheid festgestellte Rechtsstellung des Beteiligten zu seinem Nachteil verändert werden soll. Deshalb sind Beteiligte insbesondere vor Erlass von Bescheiden nach X §§ 38, 40 Abs. 5, 45, 47, 48, soweit nicht zugunsten des Betroffenen entschieden werden soll, 50 SGB, I §§ 48-52, 86 SGB anzuhören. Einer Anhörung bedarf es nicht vor der Ablehnung eines Antrages auf Bewilligung oder Erhöhung einer Sozialleistung und vor der endgültigen Feststellung vorläufig gewährter Leistungen.

Gelegenheit zur Äußerung ist dem Beteiligten in der Weise zu geben, daß ihm

- unter Hinweis auf § 24 der wesentliche Inhalt des beabsichtigten Verwaltungsakts und die Tatsachen, auf die dieser gestützt werden soll, mitgeteilt werden,
- in den Fällen der Aufrechnung außerdem der Inhalt des I § 51 Abs. 2 SGB und die Möglichkeit mitgeteilt wird, daß er ggf. unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des für ihn zuständigen Trägers der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge darlegen kann, inwieweit er durch die vorgesehene Aufrechnung hilfebedürftig i. S. der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt werden würde,
- anheimgestellt wird, sich zu den erheblichen Tatsachen schriftlich, in besonders gelagerten Fällen, z. B. bei Schwierigkeiten im schriftlichen Ausdruck, mündlich zu äußern,
- eine angemessene Frist gesetzt wird, in der er seine Äußerung begründen kann; in der Regel wird eine Frist von einem Monat ausreichen.

Äußert sich der Beteiligte innerhalb der Frist nicht, ist der Verwaltungsakt zu erlassen.

Ist eine Anhörung gesetzlich vorgeschrieben, aber ausnahmsweise vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben, ist sie nachzuholen, und zwar bis zur Erhebung der Klage oder, falls der Verwaltungsakt im Vorverfahren hinzuprägen ist, bis zum Abschluß des Vorverfahrens (§ 41).

In den in Absatz 2 – abschließend – aufgezählten Fällen ist von der Möglichkeit, von der Anhörung abzusehen, regelmäßig Gebrauch zu machen. Im Zuständigkeitsbereich der Behörden der Kriegsopfersversorgung kommen hauptsächlich die Nrn. 3 und 5 zur Anwendung, während die Fristen i. S. der §§ 60 Abs. 4, 62 Abs. 3 BVG einen Tatbestand i. S. der Nrn. 1 und 2 nicht begründen.

11. § 25 Akteneinsicht durch Beteiligte

Die Vermittlung des Akteninhalts nach Absatz 2 Satz 3 ist Dezernten vorbehalten.

Der Auslagenersatz nach Abs. 5 Satz 2 richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Kostenordnung. Als Schreibauslagen sind 0,50 Deutsche Mark je Seite zu erheben.

12. § 27 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Zu Entscheidungen in Fällen, in denen es im Zusammenhang mit materiell-rechtlichen Fristen um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geht, behalte ich gem. § 2 VfG-KOV mir die Zustimmung vor.

13. § 31 Begriff des Verwaltungsaktes

Zu den Verwaltungsakten gehören insbesondere Bescheide im Sinne des § 22 VfG-KOV. Diese Vorschrift geht, was die zwingend vorgeschriebene Schriftform angeht, der Kannvorschrift des § 33 Abs. 2 vor. Auch nach Streichung des § 22 Abs. 3 VfG-KOV kann ein Teilbescheid erlassen werden, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen nur über einen Teil des Anspruchs entschieden werden kann. Ein Teilbescheid ist ferner zulässig, wenn andere Gründe als der Ermittlungsstand, z. B. die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, nur einen Teilbescheid gestatten. Die Entscheidung, ob ein Teilbescheid erteilt wird, trifft das Versorgungsamt unter Berücksichtigung des nach I § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB zu beachtenden Beschleunigungsgebots nach Ermessen.

Zu den Verwaltungsakten gehören auch Entscheidungen nach § 38.

14. § 35 Begründung des Verwaltungsaktes

Von der Möglichkeit, in den Fällen des Absatzes 2 von einer Begründung von Verwaltungsakten abzusehen, wird kein Gebrauch gemacht.

15. § 36 Rechtsbehelfsbelehrung

Auch Bescheide über Ermessensleistungen bedürfen einer Rechtsbehelfsbelehrung.

16. § 37 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Ist ein Bevollmächtigter bestellt, wird der Verwaltungsakt ihm gegenüber bekanntgegeben.

17. § 38 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die bisherige VV Nr. 1 zu § 25 VfG-KOV ist weiterhin zu beachten. Eine offbare Unrichtigkeit in einem Verwaltungsakt ist auch dann gegenüber dem Beteiligten, dem er bekanntgegeben wurde, zu berichtigen, wenn sie wegen der Tatbestands- oder Feststellungs-wirkung des Verwaltungsaktes die Beziehungen des Beteiligten zu Dritten berührt. Zu wenig gezahlte Leistungen sind nachzuholen, zu Unrecht erbrachte unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 5 zu erstatten.

18. § 42 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Wenn gleich Verfahrens- und Formfehler in den Fällen des § 40 Abs. 3 nicht die Nichtigkeit des Verwaltungsakts bewirken, in den Fällen des § 41 Abs. 1 und 2 unbeachtlich sind und ihretwegen unter den Voraussetzungen des § 42 nicht die Aufhebung des Verwaltungsaktes verlangt werden kann, ist Wert auf die Beachtung der Verfahrens- und Formvorschriften zu legen. Wenn dennoch ein Verfahrens- oder Formfehler unterlaufen ist, ist die Frage, ob keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können, nach objektiven Gesichtspunkten unabhängig davon zu beurteilen, welche Entscheidung die Behörde selbst ohne den Verfahrens- oder Formfehler getroffen hätte. Sie kann in der Regel nur dann bejaht werden, wenn dem Verwaltungsakt zwingendes Recht zugrunde liegt und außerdem nicht wegen eines unbestimmten Rechtsbegriffs eine abweichende Entscheidung zulässig wäre. Bei Ermessensentscheidungen kann wegen des regelmäßig gegebenen Ermessensspieldraums die Frage nur dann bejaht werden, wenn ein Fall von Ermessensschwäche vorliegt.

19. § 44 Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

§ 44 findet Anwendung, wenn materielles Recht verletzt ist, nicht dagegen bei Verstößen gegen Verfahrens- oder Formvorschriften. Auf die rückwirkende Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ein Rechtsanspruch. Das gilt auch für die Festlegung des Nachzahlungszeitraumes nach Absatz 4. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 besteht ebenfalls ein Rechtsanspruch auf die Rücknahme des vorgenannten Verwaltungsaktes, allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft. Nach Ermessen (I § 39 SGB) wird über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes entschieden, wenn

in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 der rechtswidrige Verwaltungsakt auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden soll.

Über die Rücknahme wird regelmäßig durch Bescheid entschieden; dieser ist nur durch zusätzliche Angabe des § 44 zu kennzeichnen. Erforderlichenfalls ist zugleich die durch eine Rücknahme des früheren Verwaltungsaktes erforderlich werdende neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Die Entscheidung wird ebenfalls durch Bescheid getroffen; auch er ist nur durch zusätzliche Angabe der Rechtsgrundlage zu kennzeichnen. Beide Entscheidungen werden verbunden. Sie bedürfen wie bisher der Zustimmung des Landesversorgungsamtes.

§ 44 gilt auch für die Aufhebung von Verwaltungsakten, die vor dem 1. 1. 1981 erlassen worden sind. Soweit eine rückwirkende Aufhebung zulässig ist, kommt sie frühestens vom 1. 1. 1981 an in Betracht (Artikel II § 40 Abs. 1 und 2). Wird hiernach der frühere Verwaltungsakt vom 1. 1. 1981 an aufgehoben, richtet es sich nach dem damals geltenden Recht, ob auch für die Zeit vor dem 1. 1. 1981 eine Aufhebung und eine neue Entscheidung in der Sache zulässig sind.

20. § 45 Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

Das Versorgungsamt ist zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes beim Vorliegen der Voraussetzungen verpflichtet. Die Vorschrift gilt sowohl für Bescheide über Rechtsansprüche als auch für solche über Ermessensleistungen. Rechtswidrigkeit ist gegeben, wenn das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen ist, der sich als unzutreffend erweist. An den Beweis für das Vorliegen von Rechtswidrigkeit sind keine größeren Anforderungen zu stellen als sonst für den Beweis anspruchsbegründender Tatsachen. § 45 gilt nicht für Verwaltungsakte, die in der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Schädigung und einer Gesundheitsstörung rechtswidrig sind; insoweit findet § 1 Absatz 3 Satz 3 BVG Anwendung.

Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, wozu auch Feststellungsbescheide nach § 3 SchwBG gehören, dürfen beim Vorliegen von Wiederaufnahmegründen im Sinne des § 580 ZPO ohne Rücksicht auf die abgelaufene Zeit zurückgenommen werden. In den anderen Fällen von Rechtswidrigkeit ist eine Rücknahme nur innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Jahren bzw. 2 Jahren zulässig. Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist in den gesetzlich zugelassenen Fällen nur bei Wahrung der Jahresfrist des Absatzes 4 zulässig.

Entscheidungen nach § 45 bedürfen wie bisher der Zustimmung des Landesversorgungsamtes. Wegen der Notwendigkeit, die Entscheidung über die Rücknahme mit einer neuen in der Sache zu verbinden, der Bezeichnung der Bescheide, der Unbeachtlichkeit von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften sowie wegen des zeitlichen Anwendungsbereichs gilt Nr. 19 entsprechend.

21. § 48 Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen bisher nach § 62 Abs. 1 Satz 1 BVG der Anspruch auf Versorgung neu festzustellen war und im gleichen Ausmaß wie bisher, kommt nun im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse eine Aufhebung des früheren Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 in Betracht. Außerdem findet die Vorschrift Anwendung, wenn ein Ruhensgrund im Sinne des § 65 BVG nachträglich eintritt. Der Zeitpunkt, von dem an die Aufhebung zulässig ist, richtet sich wie bisher nach §§ 60, 61 BVG, die dem X 48 Abs. 1 Satz 2 SGB vorgehen. Eine Aufhebung von Verwaltungsakten, die vor mehr als zehn Jahren bekanntgegeben sind, ist indessen zu Lasten des Berechtigten nicht mehr zulässig; sollten sich dadurch besondere Auswirkungen ergeben, ist mir zu berichten. Soweit zu Lasten des Berechtigten ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden darf, ist dies nur innerhalb eines Jah-

res seit Kenntnis der Tatsachen zulässig, welche die Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen. Hinsichtlich der Notwendigkeit, die Entscheidung über die Aufhebung mit einer neuen in der Sache zu verbinden, der Bezeichnung der Bescheide und wegen des zeitlichen Anwendungsbereichs gilt Nr. 19 entsprechend.

Ein Tatbestand im Sinne des Absatzes 3 ist gegeben, wenn feststeht, daß ein begünstigender Verwaltungsakt rechtswidrig, seine Rücknahme aber nach X § 45 SGB oder § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG nicht zulässig ist. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist über die Aufhebung des früheren Verwaltungsaktes und über den geänderten Anspruch so zu entscheiden wie in den Fällen des Absatzes 1. Die dem Anspruch zuzuordnende Leistung indessen wird jedoch auf den aus Absatz 3 sich ergebenden Betrag begrenzt. Diese Entscheidung bedarf wie in den Fällen des § 45 der Zustimmung des Landesversorgungsamtes.

22. § 49 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

Die Vorschrift kommt zum Zuge in Fällen, in denen ein Verwaltungsakt mehreren Beteiligten (vergleiche Nr. 4) bekanntgegeben ist, von denen der eine durch ihn begünstigt, der andere durch ihn belastet wird, z. B. in Fällen des I § 48 SGB.

23. § 50 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Absatz 1 erfaßt Fälle des X § 38, 45, 48 SGB, § 22 Abs. 4 VfG-KOV und des § 60 a BVG. In den Fällen des X § 38 SGB besteht ein Erstattungsanspruch nur dann, wenn der Begünstigte nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat (§ 45 Absatz 2) und die Jahresfrist (§ 45 Absatz 4) gewahrt ist. In den Fällen des X § 48 SGB, in denen statt des Absatzes 1 Satz 2 die §§ 60, 61 BVG anzuwenden waren, ist ein Erstattungsanspruch nur unter den Voraussetzungen des X § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB gegeben.

Absatz 2 erfaßt Fälle des § 154 SGG und solche Sachverhalte, in denen Leistungen der Heilbehandlung ohne Verwaltungsakt durch schlichtes Verwaltungshandeln erbracht wurden. In den erstgenannten Angelegenheiten entfällt wegen der Vorläufigkeit der gewährten Leistung eine Vertrauenschutzprüfung. In den anderen Fällen ist der Erstattungsanspruch davon abhängig, daß der Begünstigte nicht auf den Bestand des Verwaltungshandels vertraut hat (§ 45 Absatz 2) und die Jahresfrist (§ 45 Absatz 4) gewahrt ist.

§ 50 gilt nur für ab 1. 1. 1981 erbrachte Leistungen. Vorher erbrachte Leistungen werden nach bisherigem Recht zurückgefördert. Die Entscheidung über die Erstattung wird in der Regel außer mit der Entscheidung über die Aufhebung des früheren Verwaltungsaktes auch mit einer Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß des Anspruchs verbunden. Stundung ist auch gegeben, wenn Raten eingeraumt werden, z. B. durch Aufrechnung und Verrechnung nach I §§ 51, 52 SGB. Die Stundung, Niederschlagung und der Erlaß des Anspruchs richten sich nach § 59 BHO und den dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften, wenn der Bundeshaushalt berührt ist, und in Fällen des Landeshaushalts (BSeuchG, OEG, G 131) nach § 59 LHO. Bezüglich der Zuständigkeit für die Entscheidung in den Fällen des Bundeshaushaltes ist das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 30. 10. 1973 (BVBl. 1973, Seite 90) zu beachten; diese Regelung gilt entsprechend auch in Fällen des Landeshaushalts. Zinsen werden einstweilen nicht erhoben.

24. §§ 53 bis 63 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Öffentlich-rechtliche Verträge sind nur in Ausnahmefällen und nur im Vor- und Streitverfahren abzuschließen.

25. § 63 Erstattung von Kosten im Vorverfahren

Für die Kostenentscheidung (Kostenlast) ist das Versorgungsamt zuständig, wenn es dem Widerspruch voll abhilft oder, wenn es dem Widerspruch nur zum Teil abhilft, der Widerspruch zurückgenommen wird. In

den übrigen Fällen ist das Landesversorgungsamt für die Kostenentscheidung zuständig. Die Kostenentscheidung wird von Amts wegen getroffen und mit der Entscheidung in der Sache verbunden; im Falle der Rücknahme des Widerspruchs nach Teilabhilfe wird die Kostenentscheidung nachgeholt.

Die Kostenfestsetzung (Kostenhöhe) ergeht auf Antrag. Eine Entscheidung ist auch dann zu treffen, wenn der Betroffene die Kostenentscheidung oder die Sachentscheidung angefochten hat und das Verfahren noch anhängig ist. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach §§ 12, 118 bis 120 BRAGebO. Die volle Gebühr im Sinne des § 118 Absatz 1 BRAGebO ist im Hinblick auf § 119 Absatz 1 BRAGebO mit einem angemessenen Teil des in § 116 Absatz 1 Nr. 1 BRAGebO vorgesehenen Satzes anzusetzen.

26. Zu § 66 Vollstreckung

Die Verordnung über die Vollstreckungsbehörde im Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung vom 25. Oktober 1955 (GV. NW. S. 223) ist gegenstandslos geworden. Durch eine neue Verordnung sollen in Nordrhein-Westfalen weiterhin die Gemeinden zu Vollstreckungsbehörden bestimmt werden. In den anderen Bundesländern werden voraussichtlich auch die in der bisherigen VV Nr. 25 § 47 VfG-KOV genannten Stellen zuständig werden.

Vollzugsbehörden sind die Versorgungsämter (§ 56 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 – GV. NW. S. 510/SVG. NW. 2010 –). Verwaltungszwang kann in den Fällen des § 51 in Betracht kommen.

27. Änderung meines RdErl. v. 4. 3. 1976 (SMBI. NW. 8300)

Nr. 8 meines Runderlasses hebe ich auf.

28. Aufhebung meines RdErl. v. 18. 8. 1972 (SMBI. NW. 8300)

Meinen RdErl. hebe ich auf.

– MBl. NW. 1981 S. 184.

8300

Regelungen für die Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen im Ausland (Richtlinien West 1980)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 1. 1981 – II B 2 – 4021 (4/81)

Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 5. 12. 1980 herausgegebenen Richtlinien sind dem Bundesversorgungsblatt im Bundesarbeitsblatt Nr. 12/1980 als Sonderdruck beigefügt worden. Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Eine Reihe von Bestimmungen haben auch die Versorgungsämter zu beachten, die nicht für die Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen im Ausland zuständig sind. Das gilt insbesondere für die Nrn. 23.1 bis 25, 47 bis 58, 95.1 bis 95.5.

Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

1. Zu Nr. 2.2, 2.5, 2.6.2 der Richtlinien

Ablehnende Entscheidungen in den vorstehenden Fällen bedürfen nach § 2 Satz 3 VfG-KOV der Zustimmung des Landesversorgungsamtes.

2. Zu Nr. 8.3 der Richtlinien

Der Gewährung von Versorgung nach dem Bundesseuchengesetz in entsprechender Anwendung der §§ 64 Abs. 2, 64d Abs. 2 BFG stimme ich nach § 54 Abs. 3 BSeuchG unter den gleichen Voraussetzungen zu, unter denen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung seine Zustimmung für die Versorgung der Kriegsopfer allgemein erteilt hat. Ferner erkläre ich mein

Einverständnis zur Anwendung der §§ 64 c Abs. 2 Satz 5, 64 c Abs. 5 BVG. Für Berechtigte nach dem Gesetz für die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten gilt Nr. 5.21 meines RdErl. v. 26. 7. 78 (SMBI. NW. 8302).

Das Versorgungsamt Münster nimmt zur Klärung, ob und welche besondere Regelungen für die im Aufenthaltsstaat wohnenden Kriegsopfer bestehen, die Amtshilfe des Versorgungsamtes in Anspruch, das nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1984 (BGBI. I S. 349), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1976 (BGBI. I S. 362), in Betracht kommt. Das Versorgungsamt gewährt den Behörden der anderen Länder entsprechende Amtshilfe.

3. Zu Nr. 23.1 der Richtlinien

Diese Regelung gilt entsprechend für Kriegsopfer, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet geltend machen und bei einem Inlandsversorgungsamt die Gewährung von Versorgung beantragen. Eine eingehende Prüfung, ob Kriegsopfer ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, ist durch die Inlandsversorgungsämter insbesondere bei den Kriegsopfern vorzunehmen, die aus Nachbarstaaten stammen und denen im Falle von Auslandsaufenthalt auch nach § 8 BVG keine oder nur begrenzte Rentenleistungen zustehen. Das ist nach Nr. 19.3 der Richtlinien unter anderem bei Belgien und Niederländern, die im Rahmen der Deutschen Wehrmacht eine Schädigung erlitten haben, der Fall.

4. Zu Nr. 76.1 der Richtlinien

Zu den hier genannten Staaten gehören auch Belgien und die Niederlande.

5. Zu Nr. 95.1 der Richtlinien

Auskünfte über die Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen im Ausland sollen dem zuständigen Auslandsversorgungsamt insbesondere dann überlassen werden, wenn es sich handelt

- a) um den Anspruch auf Berufsschadens- und Schadensausgleich,
- b) um die Versorgung von Personen fremder Staatsangehörigkeit.

6. Zu Nr. 95.3 der Richtlinien

Die Umwandlung der bisherigen Versorgung in die nach §§ 64 ff BVG vorgesehene erfordert die vorherige Anhörung des Versorgungsberechtigten nach X § 24 SGB. Die Mitteilung über die Aufnahme der Zahlung ergeht durch Bescheid im Sinne des § 22 VfG-KOV.

Meinen RdErl. v. 30. 9. 1971 (n. v.) – II B1 – 4021 (21/71) – (SMBI. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1981 S. 187.

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 1. 1981 – IV/A 1 – 42 – 80/3 (3/81)

1. Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1980, Heft 24, S. 816, Technische Richtlinien zur GGVS über Anforderungen an die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter und an ortsbewegliche Warnleuchten – TRS 002 – bekanntgegeben. Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

2. Mein RdErl. v. 26. 10. 1977 (SMBI. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

3. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1981 S. 187.

**Richtlinien
für die Zulassung des Baumusters von
Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Gefäßbatterien
zur Beförderung gefährlicher Güter nach den
Vorschriften des ADR/der GGVS**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 1. 1981 – IV/A 1 – 42 – 80/1 – (4/81)

- Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt Nr. 7/1979 unter der Ifd. Nr. 65 Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Gefäßbatterien zur Beförderung gefährlicher Güter nach den Vorschriften des ADR/der GGVS – RS 001 – bekanntgegeben. Diese Richtlinien sind durch Bek. v. 11. 12. 1980 (VkB. 1980, Heft 24, S. 816) geändert worden.

Ich bitte, nach den RS 001 zu verfahren.

- Der RdErl. v. 17. 5. 1979 (SMBL. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.
- Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBL. NW. 1981 S. 188.

**Beförderung
gefährlicher Güter im Straßen- und
Eisenbahnverkehr**

**Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße
(TRS)**

- Technische Richtlinien Tanks (TRT)
- Technische Richtlinien Tankfahrzeuge, Aufsetztanks,
Gefäßbatterien (TRTF)
- Technische Richtlinien Tankcontainer (TRTC)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 1. 1981 – IV/A 1 – 42 – 80/1 – (5/81)

Der RdErl. v. 16. 12. 1980 (MBL. NW. 1981 S. 87/SMBL. NW. 924) wird wie folgt geändert:

- Die Einleitung erhält folgende Fassung:
Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt (VkB.) 1980, Heft 20, Seite 730 (Nr. 269), Heft 21, Seite 768 (Nr. 283) und Heft 24, Seite 821 (Nr. 323), folgende Technische Richtlinien bekanntgegeben:
- Die Aufstellung der Richtlinien wird nach dem Zitat der TRT 201 wie folgt ergänzt:
TRT 202 Geeignete Wärmebehandlung.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBL. NW. 1981 S. 188.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 1. 1981
– I B 5 – 439 – 4/79

Der am 6. November 1979 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 6. November 1981 gültige Konsularische Ausweis Nr. 3603 für Fräulein Maria Schenk, Mitglied des Verwaltungspersonals des Österreichischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBL. NW. 1981 S. 188.

**Honorarkonsulat
des Großherzogtums Luxemburg, Aachen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 2. 1981
– I B 5 – 433 – 1/55

Der Leiter des Honorarkonsulats des Großherzogtums Luxemburg in Aachen, Herr Jean-Louis Schrader, ist am 14. Januar 1981 verstorben.

Das Herrn Schrader am 8. November 1951 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat ist damit geschlossen.

– MBL. NW. 1981 S. 188.

**Honorargeneralkonsulat
der Revolutionären Volksrepublik Guinea,
Duisburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 2. 1981
– I B 5 – 417a – 1/80

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Revolutionären Volksrepublik Guinea in Duisburg zugestimmt und Herrn Heinrich Stomberg am 16. Januar 1981 das Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Anschrift: 4100 Duisburg 13 (Ruhrort), Krausstr. 1a

Telefon-Nr.: 80 43 60

Fernschreib-Nr.: 855 378

Sprechzeit: Mo – Fr 09.00 – 13.00 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr.

– MBL. NW. 1981 S. 188.

Innenminister

**Fälschung
britischer Nationalpässe**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1981
– I C 4/43.306

Der Oberstadtdirektor in Hagen hat mitgeteilt, daß dort ein pakistanischer Staatsangehöriger, der sich vormals als Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, mit einem gefälschten britischen Nationalpaß angetroffen worden ist, der ihn als Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausweist.

Dieser Paß wurde ursprünglich für eine andere Person ausgestellt. Er wurde gefälscht, indem auf der Lichtbildseite des Passes das bei neueren Pässen unter einer Plastikfolie befindliche Lichtbild herausgetrennt wurde. An die Stelle des ursprünglichen Lichtbildes wurde dann ein Foto des neuen Paßinhabers eingepaßt.

Das eingesetzte Lichtbild besteht aus einer sehr dünnen Folie und macht die Fälschung bei bloßer Inaugenscheinnahme schwer erkennbar. Auf der Lichtbildseite befindet sich im übrigen auch ein Prägestempel, der in der Regel nur von britischen Auslandsvertretungen verwandt wird. Aus der Prägung ist zu ersehen, daß der runde Prägestempel neben einem Wappen die Aufschrift:

„Foreign and Commonwealths Office“

trägt. Pässe dieser Art können nach Auskunft des britischen Generalkonsulates in Düsseldorf in Pakistan und in der Türkei käuflich erworben werden.

Da angenommen werden muß, daß derart gefälschte Pässe auch bei anderen Ausländerbehörden vorgelegt werden, bitte ich, hierauf besonders zu achten und bei Feststellung von Fälschungen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

– MBL. NW. 1981 S. 188.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 2. 2. 1981
– I C 1 / 24 – 12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen, Lübecker Straße 8–10, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1981 im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei den Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

– MBl. NW. 1981 S. 189.

sten Leichtzuschlägen annähernd gleiche Leistungskennwerte und mit niedrigeren Leichtzuschlägen teilweise beträchtlich niedrigere Leistungskennwerte aufweisen.

Versuche zum Kriechen und Schwinden von hochfestem Leichtbeton

Es wurde über Kriech- und Schwindmessungen an drei Leichtbetonsorten (Zuschläge: Liapor 8, Berwilit S. Leca) berichtet. Die gefundenen Werte lagen beim Kriechen etwa 20 bis 60%, beim Schwinden etwa 50 bis 130% höher als die Vergleichswerte nach den Leichtbetonrichtlinien.

Das Heft ist bei Bestellung bis zum 15. März 1981 beim T. Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Bundesallee 216/218, 1000 Berlin 15, zum Vorzugspreis von DM 20,50 zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckk. 40064-104 des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton Berlin-West zu überweisen. Später kann dieses Heft nur noch zu einem wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

Heft 315

„Bestimmung der Beulsicherheit von Schalen aus Stahlbeton unter Berücksichtigung der physikalisch-nichtlinearen Materialeigenschaften“

Das Heft umfaßt 36 Seiten, 43 Bilder und 2 Tabellen.

Inhaltsangabe:

Um die Eigenschaften des Stahlbetons auf das Beulverfahren von Schalen zu untersuchen, erweist sich der theoretisch-numerische Weg geeigneter als der experimentelle, da es in Beulversuchen an Schalenmodellen aus Stahlbeton kaum gelingt, ein Versagen durch Stabilitätsverlust zu erreichen, bevor der Beton zerstört wird. Nach der Methode der finiten Elemente wurden die Schalengleichungen für die Biege- und Stabilitätstheorie unter Berücksichtigung der orthogonalen Anisotropie gelöst. Für den Beton wurde ein Materialgesetz berücksichtigt, das der zweiaxialen Beanspruchung Rechnung trägt. Für die Bewehrung wurde ein etwa bilineares Materialverhalten eingesetzt.

Mit Hilfe eines geschichteten Schalenringelementes wurde bei anwachsender Belastung neben den Membrankräften der Einfluß der Biegemomente bis zum Bruch des Betons oder der Bewehrung verfolgt. Für jede Laststufe wurde der Beulbeiwert unter Berücksichtigung der von der Höhe der Beanspruchung abhängigen Beulsteifigkeit ermittelt.

Für die als Rechenbeispiel gewählte Kühlturnschale unter Eigengewicht und einer rotationssymmetrischen Ersatzbelastung für den Wind sinkt der Beulbeiwert kurz vor Erreichen der Bruchlast auf die Hälfte des Wertes nach der Elastizitätstheorie, wenn man die Orthotropie und die maßgebenden Tangentenmoduli berücksichtigt. In weiteren Parameterstudien wurde der Einfluß hypothetischer Risse unterschiedlicher Lage und Tiefe auf die Verzweigungslast untersucht und der Verlauf der Trag- bzw. Beulsicherheitswerte als Funktion der Schalenwanddicke ermittelt. Bei dem gewählten Beispiel wirkt die Änderung der Wanddicke auf den Beulsicherheitswert viel stärker als auf den Tragsicherheitsbeiwert.

Für Schalen aus Stahlbeton wird empfohlen, die Nachweise für die Stabilität und die Grenztragfähigkeit unter Berücksichtigung der Theorie II. Ordnung getrennt durchzuführen. Bei Schalen, die einen nur geringfügig gestörten Membranspannungszustand aufweisen, bestimmt der Beulnachweis die erforderliche Wanddicke. Im anderen Fall ist die Grenztragfähigkeit bestimmend für die Schalendicke und die erforderliche Bewehrung.

Bei Bestellung bis zum 15. März 1981 ist das Heft beim T. Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Bundesallee 216/218, 1000 Berlin 15, zum Vorzugspreis von DM 11,- zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckk. 40064-104 des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton Berlin-West zu überweisen. Später kann dieses Heft nur noch zum wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Deutscher Ausschuß für Stahlbeton

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 23. 1. 1981 – V B 1 – 72.164

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind erschienen:

Heft 313

1. „Spannungs-Dehnungs-Linien von Leichtbeton“
2. „Versuche zum Kriechen und Schwinden von hochfestem Leichtbeton“

Das Heft umfaßt 81 Seiten mit zwei Beiträgen. Der 1. Beitrag enthält 44 Bilder und 11 Tabellen; der 2. Beitrag enthält 38 Bilder.

Inhaltsangabe:

Spannungs-Dehnungs-Linien von Leichtbeton

Diese Arbeit zeigt einige grundsätzliche Zusammenhänge für die empirischen Beziehungen zwischen Spannung und Dehnung von Konstruktionsleichtbeton auf.

Es wird zuerst nachgewiesen, daß der abfallende Ast aller Spannungs-Dehnungs-Linien von Normal- und Leichtbeton kein wirkliches Materialverhalten darstellt, sondern durch Einflüsse des Prüfverfahrens überdeckt wird.

Daraus folgt, daß die vergleichende Betrachtung des abfallenden Astes der Spannungs-Dehnungs-Linien aus verschiedenen Literaturstellen nicht möglich ist.

Bei der vergleichenden Betrachtung der Kenngrößen der Spannungs-Dehnungs-Linie bis zur Höchstlast von Normal- und Leichtbetonen, die mit unterschiedlichen Leichtzuschlägen hergestellt wurden, wird gezeigt, daß sowohl die Bruchdehnung, definiert als Dehnung unter Höchstlast, als auch der geometrische Volligkeitsgrad als Hauptinflußgrößen von der Zuschlagart und der jeweiligen Druckfestigkeit abhängen. Diese beiden empirischen Abhängigkeiten sind als Kenngrößen einer Leichtzuschlagart anzusehen, da sie sich durch Variation der Matrix nur entsprechend der Druckfestigkeit ändern.

Um Leichtbeton sowohl mit gleicher Sicherheit wie Normalbeton als auch wirtschaftlich einsetzen zu können, wird ein Leistungskennwert, abgeleitet aus der Spannungs-Dehnungs-Linie des Betons, für das bezogene Bruchmoment von Biegebalken vorgeschlagen.

Aufgrund dieses Leistungskennwertes wird für Normalbeton gefolgt, daß mit der gleichen maßgebenden Spannungsverteilung hochfeste Normalbetone geringere Bruchmomente aufweisen als niedrige Normalbetone.

Im Vergleich zu diesen Leistungskennwerten des Normalbetons wird dargestellt, daß Leichtbetone mit hochfe-

– MBl. NW. 1981 S. 189.

**Landesentwicklungsgesellschaft
Nordrhein-Westfalen für Städtebau,
Wohnungswesen und Agrarordnung
GmbH (LEG) in Düsseldorf**

**Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates
der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 29. 1. 1981

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Wechsel im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

In den Aufsichtsrat eingetreten ist mit Wirkung vom 31. 1. 1981

**Herr Dieter Strauchmann
Arbeitnehmervertreter**

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist mit Wirkung vom 31. 1. 1981

**Herr Horst Freye
Arbeitnehmervertreter**

– MBl. NW. 1981 S. 190.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen Jahrgang
1980 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1980 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 18,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 21 DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1981 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1981 S. 190.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 v. 9. 2. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2035	12. 1. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	34
223	12. 1. 1981	Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden	34
791	27. 1. 1981	Dritte Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes	37
	26. 11. 1980	Nachtrag zu den Urkunden vom 24. April 1915 und 10. Juni 1918 über die Umgestaltung und Erweiterung des Unternehmens der Köln-Bonner Eisenbahnen und den hierzu ergangenen Nachträgen	35
	19. 12. 1980	Nachtrag zu der Konzessionsurkunde vom 24. Mai 1886 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal sowie von Schalksmühle nach Halver	36
	8. 1. 1981	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 18. März 1965 (GV. NW. S. 236), zuletzt geändert am 27. Oktober 1971 (GV. NW. 1972 S. 12)	36
	9. 1. 1981	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56), zuletzt geändert am 18. Juni 1972 (GV. NW. S. 354); Erhöhung des Zuschusses zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis	36
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	37

– MBl. NW. 1981 S. 191.

Nr. 6 v. 11. 2. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2010	19. 1. 1981	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW) . . .	40
323	21. 1. 1981	Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz	40
303			
301			
91	30. 1. 1981	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 59 (BAB Duisburg-Wesel) in der Gemeinde Voerde, Kreis Wesel	41
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	43

– MBl. NW. 1981 S. 191.

Nr. 7 v. 16. 2. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7111	28. 1. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	48
92	4. 2. 1981	Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgegesetzes	48
	26. 1. 1981	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1981 Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen	48

– MBl. NW. 1981 S. 191.

20531

I.

**Richtlinien
für die Führung Kriminalpolizeilicher
personenbezogener Sammlungen**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1981 –
IV A 5 – 1705

Inhaltsübersicht

1 Aufgaben und Gegenstand

2 Umfang

3 Übermittlung

4 Auskunft an den Betroffenen

5 Aufbewahrungsdauer

6 Wirkung der Aussonderung

7 Datensicherung

8 Schlußbestimmungen

1 Aufgaben und Gegenstand

1.1 Zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr werden von der Polizei „Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS)“ geführt.

1.2 Zweck der KpS ist es,

- bei Ermittlungen die Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen und die Feststellung von Verdächtigen zu fördern,
- Hinweise zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zu geben,
- bei der Personenidentifizierung zu helfen,
- Hinweise für das taktische Vorgehen und die Eigensicherung der Polizei zu geben,
- Ablauf und Grundlagen polizeilichen Handelns zu dokumentieren.

1.3 KpS einschließlich etwaiger Hinweissysteme können in Form von Akten, manuell oder automatisch geführten Dateien oder in einer anderen systematisch geordneten Form unterhalten werden.

1.4 Bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus Akten sind auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640/SGV. NW. 20061) zu beachten.

1.5 KpS-führende Dienststellen sind

- die Kreispolizeibehörden,
- das Landeskriminalamt.

1.6 Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Strafverfolgung bleibt durch diese Richtlinien unberührt.

2 Umfang

2.1 Unterlagen mit personenbezogenen Angaben dürfen in die KpS nur aufgenommen werden, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der KpS-führenden Dienststelle erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Angaben, die nicht zur Übermittlung an andere Stellen bestimmt sind und lediglich manuell verarbeitet werden.

2.2 In die KpS können Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse folgender Personen aufgenommen werden:

2.2.1 Beschuldigte im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie Betroffene im Rahmen eines Bußgeldverfahrens nach Maßgabe der Nr. 2.4,

2.2.2 Verdächtige (Personen, die nicht Beschuldigte sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie Täter oder Teilnehmer einer Straftat sind),

2.2.3 Personen, die richterlich angeordneter Freiheitsentziehung unterliegen,

2.2.4 Personen, bei denen erkennungsdienstliche Maßnahmen vorgenommen worden sind,

2.2.5 zur Festnahme oder Inverwahrungnahme Gesuchte,

2.2.6 Personen, die von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen Behörden in Strafverfahren oder von Polizeien zur Aufenthaltsermittlung gesucht werden,

2.2.7 Personen, die unter Führungsaufsicht stehen (§ 88 StGB), wenn der Leiter der zuständigen Aufsichtsstelle um Unterstützung durch die Polizei ersucht hat,

2.2.8 Vermißte oder nicht identifizierte hilflose Personen,

2.2.9 Personen, bei denen nach grenzpolizeilichen, ausländerrechtlichen, paßrechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr die Führung von Unterlagen erforderlich ist,

2.2.10 gefährdete Personen, Anzeigerstatter und Hinweisgeber, Zeugen und Geschädigte,

2.2.11 andere Personen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Aufklärung oder vorbeugenden Bekämpfung schwerwiegender Straftaten, zur Ergreifung von zur Festnahme gesuchten Personen oder zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist,

2.2.12 Personen, die unter Beachtung der Anforderungen des § 3 DSG NW in die Aufnahme in die KpS eingewilligt haben.

2.3 Als aufzunehmende Unterlagen kommen insbesondere in Betracht:

- Vernehmungsniederschriften,
- Anzeigen,
- Hinweise von Auskunftspersonen,
- Tatortbefundberichte,
- Untersuchungsberichte und Gutachten,
- Durchsuchungs- und Beschlagnahmekontrollen,
- Zwischen- und Schlußberichte,
- Merkblätter und Aktenvermerke,
- Ermittlungs- und Auskunftsersuchen sowie Erledigungsunterlagen,
- Ausschreibungsunterlagen,
- Fahndungshinweise und -ergebnisse,
- Registerauszüge,
- Straf- und Haftmitteilungen,
- Verfahrenseinstellungen,
- Verurteilungen und Freisprüche,
- Erkennungsdienstliche Unterlagen,
- KP-Meldungen,
- Vermißtenvorgänge,
- Vorgänge über Selbsttötungen und Selbststötungsversuche,
- Hinweise auf solche Suchtkrankheiten und psychische Störungen, die für die Gefahrenabwehr von Bedeutung sind,
- Hinweise auf besondere Gefährlichkeiten (z. B. Waffenträger, Schläger, Ausbrecher),
- Hinweise auf Verbote im Bereich des Gewerbe-, Straßenverkehrs-, Waffen- oder Sprengstoffrechts.

2.4 Unterlagen über Verkehrsordnungswidrigkeiten werden in die KpS nicht aufgenommen. Andere Ordnungswidrigkeiten sowie verkehrsrechtliche Verstöße, die einen Straftatbestand erfüllen, werden nur aufgenommen, wenn es Anhaltspunkte gibt, daß sie im Zusammenhang mit anderen Straftaten stehen oder die Aufnahme sonst zur Erfüllung der in Nr. 1.1 genannten Aufgaben erforderlich ist.

Über die Tatsache der Aufnahme von Unterlagen über Kinder in die KpS sind zum besonderen Schutz der Kinder die Sorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten, soweit sie nicht bereits durch die nach PDV 382.1 („Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“) erforderliche Unterrichtung von dem zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis

haben. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn hierdurch der mit der Aufbewahrung in den KpS verfolgte Zweck gefährdet oder eine Benachteiligung des Kindes eintreten würde.

3 Übermittlung

3.1 Der Inhalt der KpS ist vertraulich und grundsätzlich nur für den Dienstgebrauch innerhalb der Polizeien des Bundes und der Länder bestimmt. Unter Beachtung des § 11 Abs. 1 DSG NW ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der KpS-führenden Dienststelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Spezialgesetzliche Übermittlungsregelungen (z. B. § 2 BKA-Gesetz, §§ 161, 163 StPO) bleiben unberührt.

3.2 Unterliegen die Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der KpS-führenden Dienststelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die KpS-führende Dienststelle erhalten hat.

3.3 Eine Übermittlung ist nicht zulässig, wenn

- die Stelle, die die personenbezogenen Daten der KpS-führenden Dienststelle angeliefert hat, die Weitergabe ausgeschlossen hat,
- personenbezogene Daten aufgrund freiwilliger Angaben des Betroffenen erhoben worden sind und der Betroffene eine Übermittlung an andere Stellen zulässigerweise ausgeschlossen hat.

Dies gilt im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht für Daten, die für die Durchführung eines anhängigen Strafverfahrens von Bedeutung sind.

3.4 Aus dem Übermittlungsersuchen muß sich ergeben

- die Zuständigkeit der anfragenden Stelle für die Aufgabe, zu deren rechtmäßiger Erfüllung die Daten benötigt werden sowie
- der Anlaß der Anfrage.

Aus Übermittlungsersuchen der in den Nrn. 3.5.6 bis 3.5.13 genannten Stellen muß sich darüber hinaus der die Notwendigkeit der Anfrage begründende Sachverhalt ergeben.

Bei allgemein gehaltenen Anfragen ist eine nähere Konkretisierung der benötigten Daten zu fordern. Telefonische Ersuchen dürfen nur beantwortet werden, wenn Identität und Berechtigung des Anrufers feststehen.

3.5 Unter den Voraussetzungen der Nrn. 3.1 bis 3.4 dürfen Informationen übermittelt werden an Polizeien des Bundes und der Länder und an Zolldienststellen im Rahmen der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben sowie an

3.5.1 Gerichte für Zwecke der Rechtspflege sowie Staatsanwaltschaften, Vollzugsbehörden und Aufsichtsstellen (§ 68 a StGB) in Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsangelegenheiten,

3.5.2 Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehört,

3.5.3 die hauptamtliche Bahnpolizei und den Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn sowie den Betriebssicherungsdienst der Deutschen Bundespost für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehört,

3.5.4 das Bundesamt und die Landesbehörden für Verfassungsschutz für die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben,

3.5.5 den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst im Rahmen der Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbahnen, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangele-

genheiten vom 18. September 1970 in der Fassung vom 23. Juli 1973,

3.5.6 die Sicherheitsorgane der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen des Art. VII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. II 1961 S. 1190) und Art. 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 (BGBl. II 1961 S. 1218),

3.5.7 Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren,

3.5.8 Ausländerbehörden, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht,

3.5.9 Gnadenbehörden für Gnadsachen,

3.5.10 für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen zuständige Behörden,

3.5.11 Aufsichtsbehörden der in den Nrn. 3.5 und 3.5.4 genannten Stellen,

3.5.12 Behörden im übrigen, wenn sie die Angaben zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr benötigen,

3.5.13 andere in- oder ausländische Stellen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 11 und 13 DSG NW nur, wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung von Straftaten oder zur Abwehr erheblicher Gefahren im In- oder Ausland notwendig ist.

Bei Übermittlungersuchen von anderen als Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsorganen ist jeweils zu prüfen, ob ein Hinweis auf andere Quellen (z. B. Bundeszentralregister oder Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, des Gerichts usw.) ausreichend ist. Mitteilungen über im Bundeszentralregister getilgte oder zu tilgende Verurteilungen und die zu Grunde liegenden Straftaten an andere als Polizeidienststellen unterbleiben, falls nicht die Ausnahmevervoraussetzungen des § 50 BZRG vorliegen.

3.7 Die Übermittlung von Daten im automatisierten Verfahren darf nur im Rahmen der Zugriffsberechtigung der anfragenden Stelle erfolgen (Zugriffskontrolle). Die anfragende Stelle gewährleistet die Benutzerkontrolle.

4 Auskunft an den Betroffenen

4.1 Die Verpflichtung, dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen, gilt nach § 16 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 DSG NW nicht für die Polizei.

Auf Antrag wird jedoch Auskunft darüber erteilt, ob und ggf. welche Unterlagen zur Person in den KpS vorhanden sind, es sei denn, daß die Belange des Bürgers hinter dem öffentlichen Interesse an der Nichtherausgabe der jeweiligen Daten zurücktreten müssen.

Die Verpflichtung, im Rahmen anhängiger Strafverfahren Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, bleibt unberührt.

4.2 Die Erteilung der Auskunft kommt insbesondere in Betracht, wenn es sich um Unterlagen handelt, an deren Zustandekommen der Betroffene selbst beteiligt war und von denen er nach den Umständen annehmen kann, daß sie bei der Polizei aufbewahrt werden.

4.3 Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

4.3.1 die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,

4.3.2 die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,

4.3.3 die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, naturnlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,

- 4.3.4 die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 DSG NW und § 12 Abs. 2 Nr. 1 BDSG genannten Behörden bezieht, falls diese nicht zustimmen,
- 4.3.5 die Stelle, die die Daten angeliefert hat, die Auskunftserteilung ausgeschlossen hat.
- 5 Aufbewahrungs dauer
- 5.1 Die Aufbewahrung ist so lange zulässig, wie es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der aufbewahrenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.
Hierbei ist abzuwagen
- das öffentliche Interesse, zu Zwecken der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Gefahrenabwehr auf polizeiliche Erkenntnisse zurückgreifen zu können mit
 - dem durch das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit geschützten Interesse des einzelnen, solchen Einwirkungen der öffentlichen Gewalt nicht ausgesetzt zu sein.
- Ist die Aufbewahrung nicht mehr zulässig, sind nach Maßgabe der Nr. 6 grundsätzlich die Unterlagen zu vernichten und die gespeicherten Daten zu löschen.
- 5.2 Die folgenden Fristen für die regelmäßige Aussonderung aus den KpS beruhen auf einer verallgemeinernden Interessenabwägung (vgl. Nr. 5.1).
- 5.2.1 Im Sinne der verallgemeinernden Interessenabwägung sind nach vorheriger Prüfung Unterlagen regelmäßig dann auszusondern, wenn
- bei dem Betroffenen 10 Jahre lang die Voraussetzungen für eine Aufnahme von Erkenntnissen in die KpS nicht vorlagen, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt oder nach Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung,
 - der Betroffene das 70. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß in den zurückliegenden 5 Jahren für seine Person die Voraussetzungen für die Aufnahme von Erkenntnissen in die KpS gegeben waren.
- 5.2.2 Abweichend von Nr. 5.2.1 hat
- in Fällen von geringer Bedeutung sowie
 - bei in Dateien geführten Unterlagen über die in den Nrn. 2.2.9 bis 2.2.12 genannten Personen die Aussonderung grundsätzlich nach kürzerer Frist zu erfolgen. Bereits bei der Einstellung sind entsprechend verkürzte Fristen festzulegen.
- 5.2.3 Unbeschadet der Regelung nach Nr. 5.2.2 ist bei Kindern spätestens nach 2 Jahren, bei Jugendlichen spätestens nach 5 Jahren zu prüfen, ob eine Aussonderung möglich ist.
- 5.2.4 Beim Tod des Betroffenen sind die Unterlagen grundsätzlich spätestens nach 2 Jahren auszusondern. Eine längere Aufbewahrung kann geboten sein, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Unterlagen der Aufklärung von Straftaten dienen können oder der Betroffene eines unnatürlichen Todes gestorben ist.
- 5.2.5 Unterlagen über Vermißte sind, sofern sie nicht aus anderen Gründen aufbewahrt werden müssen,
- 5 Jahre nach Klärung des Falles,
 - in unaufgeklärten Fällen 30 Jahre nach der Vermisstenmeldung, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, an dem der Vermißte das 90. Lebensjahr vollenden würde,
- auszusondern.
- 5.3 Die Aufbewahrung der Unterlagen über die in Nr. 5.2 genannten Fristen hinaus ist zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß wegen Art und Ausführung der Tat, die der Betroffene begangen hat oder derer er verdächtigt war, die Gefahr der Wiederholung besteht oder die Aufbewahrung der Unterlagen aus anderen schwerwiegenden Gründen zur Aufgabenerfüllung nach Nr. 1.1 wei-
- terhin erforderlich ist. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen. Spätestens nach 3 Jahren hat eine erneute Prüfung der Aussonderungsmöglichkeit zu erfolgen.
- 5.4 Abweichend von den in den Nrn. 5.2 und 5.3 getroffenen Regelungen sind Unterlagen im Rahmen laufender Sachbearbeitung stets auszusondern, wenn
- 5.4.1 ihre Kenntnis für die KpS-führende Dienststelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist,
- 5.4.2 sie unzulässigerweise aufgenommen worden sind,
- 5.4.3 die Ermittlungen oder eine der Polizei bekannte Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts ergeben, daß die Gründe, die zur Aufnahme in die KpS geführt haben, nicht zutreffen,
- 5.4.4 sie Verhaltensweisen betreffen, die nach geltendem Recht nicht mehr strafbar sind, soweit nicht ihre weitere Aufbewahrung wegen des Sachzusammenhangs zu anderen Straftaten, die der Betroffene begangen hat oder derer er verdächtigt war, geboten ist,
- 5.4.5 die Aussonderung kraft Gesetzes von Amts wegen, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder auf Antrag des Betroffenen zu erfolgen hat.
- 5.5 Sofern der Zeitpunkt der Aussonderung der Unterlagen sich nicht nach den Lebensdaten des Betroffenen richtet, beginnt die jeweils genannte Frist an dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das die Aufnahme von Unterlagen in die KpS begründet hat.
- 6 Wirkung der Aussonderung
- 6.1 Ausgesonderte Unterlagen sind zu vernichten. Bei Führung der KpS in Form von Dateien sind die Daten zu löschen.
- 6.1.1 Vernichtung und Löschung unterbleiben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesen Fällen dürfen die Unterlagen und Daten nur zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen genutzt werden. Von der Absicht der weiteren Aufbewahrung ist der Betroffene zu benachrichtigen; die Aufbewahrung hat zu unterbleiben, wenn er widerspricht.
- 6.1.2 Sofern zu löschenende Daten zu Datensicherungszwecken vorübergehend gespeichert bleiben, dürfen sie nur für diese Zwecke genutzt werden.
- 6.2 Erfolgt die Aussonderung nach den Nrn. 5.4.2 bis 5.4.5, so bindet dies auch andere Polizeidienststellen, denen die auszusonderten Unterlagen übermittelt worden sind, es sei denn, daß aufgrund einer weitergehenden Aufgabenstellung oder zusätzlicher Erkenntnisse dieser anderen Polizeidienststellen eine weitere Aufbewahrung zulässig ist.
- 6.3 Vor der Vernichtung von Unterlagen ist zu prüfen, ob die Unterlagen zeitgeschichtlich bedeutsam oder für Lehr- und Forschungszwecke geeignet sind. Falls dies zutrifft, entscheidet die KpS-führende Dienststelle, wie mit den Unterlagen weiter zu verfahren ist. Zeitgeschichtlich bedeutsame Unterlagen sind als Archivsachen zu behandeln. Werden ausgesonderte Unterlagen für Lehr- und Forschungszwecke weitergegeben, so sind vorher die Personalien unkenntlich zu machen.
- 7 Datensicherung
- 7.1 Die Dienststellen, bei denen die KpS geführt werden, haben die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen Mißbrauch und unerlaubten Zugriff zu treffen.
- 7.2 Soweit der dafür notwendige Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht, hat die KpS-führende Dienststelle
- 7.2.1 bei den KpS in automatisierten Verfahren alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu tre-

fen, die in der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 DSG NW genannt sind,

- 7.2.2 für in sonstiger Form geführte KpS die in Nr. 7.2.1 genannten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

8 Schlußbestimmungen

Der RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er ist auf laufende Verfahren anzuwenden. Aufgehoben werden die RdErl. v. 4. 5. 1979 (SMBL. NW. 20531), v. 3. 9. 1979 (n.v.) und v. 24. 9. 1979 (n.v.) – IV A 3 – 6404.

– MBl. NW. 1981 S. 192.

2375

**Bestimmungen über die Förderung
der Modernisierung und Energieeinsparung
(Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979)**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 29. 12. 1980 – IV C 2 – 4.051.3 – 1609/80

Der RdErl. v. 26. 1. 1979 (SMBL. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3 Satz 5 letzter Halbsatz werden die Worte „beim örtlich zuständigen Regierungspräsidenten“ durch die Worte „bei der örtlich zuständigen Gemeinde“ ersetzt.
2. In Nummer 7.1 wird im Anschluß an die Klammer eingefügt „oder als Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Modernisierung (Kostenzuschüsse)“
3. Folgende neue Nummer 7.3 wird eingefügt: Die Kostenzuschüsse werden bei umfangreicher Modernisierung von Wohnungen und Wohnheimen gewährt. Sie betragen 25 v. H. der förderbaren Kosten. Die Kostenzuschüsse sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
4. Die bisherige Nummer 7.3 wird Nummer 7.4. In Nummer 7.4 wird das Datum „10. 10. 1969“ durch das Datum „1. 3. 1980“ ersetzt.
5. In den Nummern 9.3, 15.1, 15.2, 15.5, 15.6, 16.1 und 16.2 wird jeweils das Wort „Innenminister“ durch die Worte „Minister für Landes- und Stadtentwicklung“ ersetzt.

– MBl. NW. 1981 S. 195.

Einzelpreis dieser Nummer 3.80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X